



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu unserer wissensWert-Veranstaltung am 18. Juni und vor allem in Vorbereitung auf die anstehenden Landtagswahlen in Thüringen, möchten wir nunmehr die Zusammenfassungen der Statements der Teilnehmer aus den Landtagsfraktionen veröffentlichen. Wir werden auch noch einen Wahlcheck an die Parteien, welche sich in Thüringen zur Wahl stellen entwerfen und versenden. Auch dabei sind wir auf die Antworten, insbesondere auch mit Blick auf unsere Branche sehr gespannt.

Schon heute möchten wir die wichtigen Informationen zur E-Rechnungspflicht, verbunden mit den bislang unklaren Fakten für unsere Branche, geben. Wir sind dazu natürlich in entsprechenden Gesprächen, aber grundsätzlich gilt die Umsetzung zum 01.01.2025.

Auch über das Thema Cannabis am Arbeitsplatz und nunmehr eine entsprechende Handreichung des DGUV möchten wir nachfolgend informieren.

Für Anregungen und Rückfragen stehen wir immer sehr gern zur Verfügung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team



Thüringer Tourismuspreis 2024

Start der Bewerbungsphase für den Thüringer Tourismuspreis 2024

Das Thüringer Wirtschaftsministerium lobt den „Thüringer Tourismuspreis 2024“ aus. Der Preis würdigt Unternehmen aus der Tourismusbranche, die in Thüringen tätig sind. Die Sieger werden noch in diesem Jahr gekürt und im Rahmen des Thüringer Tourismusforums am 6. November bekannt gegeben. Der Tourismuspreis wird zum 13. Mal vergeben. Bewerbungsschluss ist der 30. September 2024.

[Zur vollständigen Ausschreibung](#)

Lass uns **FREUNDE** werden.

 DEHOGA THÜRINGEN Profitieren Sie von aktuellen News, Angeboten, Dienstleistungen u.v.m. 

E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025

Ab 01.01.2025 tritt die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in Kraft.

Unser Partner, MSC Albus Metzner Partnerschaft mbB, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die auch Mandate im Gastgewerbe haben und ihre Kanzleien auch weiter ausbauen wollen, haben uns die nachfolgende Information zur Verfügung gestellt:

Ab dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (B2B im Inland) grundsätzlich eine E-Rechnung auszustellen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro sowie Fahrkarten.

[weiterlesen...](#)

Rede und Antwort von CDU, LINKE, FDP und AFD



Am 18. Juni lud der DEHOGA Thüringen zum Politdialog "Politik trifft Gastgewerbe" ein. Den Tourismusfragen stellten sich Andreas Bühl, Knut Korschewsky, Thomas L. Kemmerich und Uwe Thrum.

Die einzelnen Antworten finden Sie zum Nachlesen [hier](#).

FAQ der DGUV zu Cannabis am Arbeitsplatz – Aktualisierte Handreichung der DGUV

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, als Dachverband der Unfallversicherung, hat sich vertieft insbesondere mit dem Aspekt der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beschäftigt. Wann können Beschäftigte nach Cannabiskonsum wieder ohne Beeinträchtigung arbeiten? Wie verhält es sich mit dem Unfallversicherungsschutz? Wie sollte man mit Beschäftigten umgehen, die offensichtlich unter Cannabiseinfluss stehen? Das sind nur einige der Fragen, die die DGUV in ihren aktuellen FAQ beantwortet.

[weiterlesen...](#)

Exklusiv für Sie als Mitglied: Die betriebliche Rechtsschutzversicherung

Sie sind als Mitglied des DEHOGA Thüringen e.V. automatisch rechtsschutzversichert. Ihr Versicherungsschutz besteht aus dem Unternehmer-Rechtsschutz und dem Spezial-Straf-Rechtsschutz. Diese zwei Bausteine decken die wichtigsten Bereiche Ihres unternehmerischen Risikos ab. Der inkludierte Rechtsschutz-Gruppenvertrag ergänzt ideal die Leistungen Ihres Landesverbandes, die Sie natürlich weiterhin im gewohnten Umfang in Anspruch nehmen können.

Alle Informationen und Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Der aktuelle Rechtsschutz-Flyer finden Sie [hier verlinkt](#).

Hinweis auf Klagefrist im Arbeitsvertrag fehlt – Verstoß gegen das Nachweisgesetz?

Nach der Neufassung des Nachweisgesetzes gehört seit dem 01.08.2022 der schriftliche Hinweis auf die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage zu den Pflichtangaben in einem Neuvertrag.

Gilt dies auch für einen Altvertrag? Mit dieser Frage hatte sich das Landesarbeitsgericht Köln im vergangenen Jahr zu beschäftigen, der folgender Sachverhalt zugrunde lag. Der Kläger war seit 1992 als Schichtführer bei einem Unternehmen beschäftigt. Während seines dreiwöchigen Urlaubs ging ihm eine fristgemäße Kündigung zu. Das Kündigungsschreiben fand er nach seinem Urlaub im Briefkasten am 05.09.2023 vor.

Mit seiner am 27.09.2023 erhobenen Klage vor dem Arbeitsgericht machte er geltend, dass sein Arbeitgeber aufgrund der Neuregelung des Nachweisgesetzes verpflichtet gewesen sei, ihn auf die Klagefrist ausdrücklich hinzuweisen. Da der Arbeitgeber dies pflichtwidrig unterlassen habe, sei er zum Schadensersatz verpflichtet.

Der beklagte Arbeitgeber verwies im Verfahren auf die sog. Fiktionswirkung der Kündigung. Danach ist eine Kündigung, deren Rechtsunwirksamkeit nicht innerhalb von drei Wochen angegriffen wird, von Anfang an rechtswirksam.

So sah es auch das Arbeitsgericht. Es unterstellte dabei, dass das Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag des Urlaubs (04.09.2024) zugegangen sei. Die Klage vom 27.09.2023 sei damit verfristet.

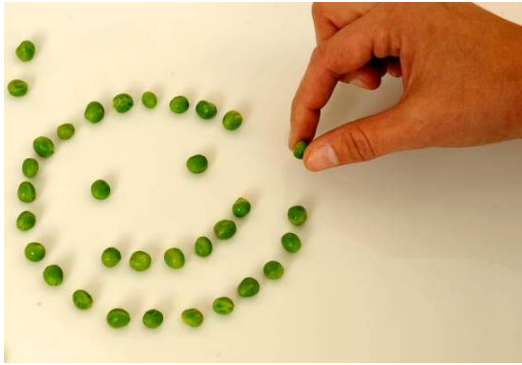
Wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.08.2022 bestanden hat (wie in diesem Fall), so ist dem Arbeitnehmer nach der Neufassung des Nachweisgesetzes auf sein Verlangen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen (Arbeitsbeginn, Dauer, Arbeitszeit, Vergütung u.a.), die Niederschrift mit den übrigen Angaben (Klageerhebungsfrist u.a.) sogar erst spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Folglich war der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Kläger auf die Einhaltung der Dreiwochenfrist hinzuweisen, da der Kläger dies nicht von seinem Arbeitgeber verlangt hatte.

Der Arbeitgeber „war von sich aus ...nicht verpflichtet, aktiv tätig zu werden.“ befanden die Richter. Schlussendlich hatte der Arbeitgeber keine Pflichten verletzt und war somit gegenüber seinem ehemaligen Mitarbeiter nicht schadenersatzpflichtig. Die Kündigung war wegen Nichteinhaltung der Klagefrist rechtswirksam.

Das Landesarbeitsgericht bestätigte im Ergebnis das klageabweisende erstinstanzliche Urteil und wies die Berufung des Arbeitnehmers als unbegründet zurück.

(Urteil des LAG Köln vom 30.11.2023 – 6 Sa 183/23)

Seminartipp: Umgang mit herausfordernden Gästen am 20. August 2024



Trainieren Sie, wie durch aktive Gesprächsführung und professionelles Beschwerdemanagement aus dem Reklamationskunden ein zufriedener Kunde wird.

20. August / 8.30 bis 14.30 Uhr / DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM Erfurt
Preis pro Person: 170,00 € (200,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Details finden Sie [hier](#). Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt per Mail an arlette.unger@dehoga-thueringen.de

Erleichterungen der Digitalisierung in der Berufsbildung treten am 1. August 2024 in Kraft

Nach dem Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 auch der Bundesrat dem Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVA DiG) zugestimmt. Das Gesetz tritt damit am 1. August 2024 in Kraft. Es dient der Erleichterung der Nutzung digitaler Dokumente und der Ermöglichung medienbruchfreier digitaler Abläufe in der Verwaltung der beruflichen Bildung.

Beispielsweise können Ausbildungsverträge demnächst auch in Textform (statt zwingend in strenger Schriftform mit Originalunterschriften) abgeschlossen werden.

Ausbildungsbetrieb und Azubi können sich auf ein ausschließlich elektronisches Zeugnis verständigen. Es wird klargestellt, dass Ausbildungsinhalte auch mobil, z.B. per Videokonferenz vermittelt werden können. Das erleichtert es insbesondere Unternehmen mit mehreren Standorten auszubilden, ohne dass Ausbilder und Azubi gleichzeitig anwesend sein müssen. Auch bei Prüfungen werden digitale Zuschaltungen einzelner Prüfer ermöglicht. Positiv ist auch die Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Kammerzeugnis.

Kritisch bewertet der DEHOGA Bundesverband dagegen das neue Validierungsverfahren im Berufsbildungsgesetz. Mit einem formalisierten und sehr aufwändigen Feststellungsverfahren bei den Kammern wird die praktische Berufserfahrung bescheinigt. Dabei sei das Ziel richtig und wichtig: Gerade im Gastgewerbe mit seiner Vielzahl wertvoller angelernter Kräfte sei es für Mitarbeitende und Unternehmen hilfreich, beruflich erworbene Kompetenzen sichtbar zu machen und so den Pool qualifizierter Mitarbeiter – auch ohne formalen Ausbildungsabschluss – zu erweitern. Der DEHOGA hatte sich daher in den vergangenen Jahren im Pilotprojekt „Valikom“ zur Sichtbarmachung informeller Kompetenzen engagiert.

Allerdings sei das jetzt letztendlich gesetzlich geregelte Validierungs-Verfahren langwierig, aufwändig und teuer. Es binde Prüferkapazitäten bei den Kammern, die besser für Abschluss- und Zwischenprüfungen genutzt würden. Es sei davon auszugehen, dass die Kammern den hohen Sach- und Personalaufwand für die individualisierten Verfahren über beträchtliche Gebühren für die Antragsteller oder über die

Krankenversicherung geht auch digital

Hier mehr erfahren

AOK PLUS

The advertisement features a green and white background. On the left, the text 'Krankenversicherung geht auch digital' is written in white and green. Below it is a green button with the text 'Hier mehr erfahren'. On the right, there is a photograph of a man and a woman sitting at a desk with a laptop. The AOK PLUS logo is visible in the top right corner of the photo.

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!

The advertisement has a blue and red background. The top part features the text 'Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe' in white cursive. Below it, 'Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!' is written in white. The website 'www.dehoga-ausbildung.de' is listed in white. At the bottom, there is a green button with the text 'Hier auf Entdeckungsreise gehen!'.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)